

*Juni 2016*

**Stellungnahme zum  
Beschlussverfahren der Clearingstelle EEG: Empfehlungsverfahren 2016/12 -  
Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014**

Energiespeicher sind bereits heute ein elementarer Baustein zur Integration der erneuerbaren Energien (EE) und liefern einen wichtigen Beitrag zur Systemstabilität. Ebenfalls kann durch Energiespeicher die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende gesteigert werden, da Fehlentwicklungen am Markt, wie negative Strompreise, starke Abregelung („Spitzenkappung“) von EE-Anlagen und subventionierte Stromexporte ins Ausland durch den Einsatz von Energiespeichern besser ausgeglichen werden können. Zudem können sie im Rahmen des betrieblichen Lastmanagements eine wichtige Rolle spielen. Damit Speicher ihre Fähigkeiten voll entfalten können, müssen der rechtliche und regulatorische Rahmen jedoch noch an verschiedenen Stellen angepasst werden.

Von grundlegender Bedeutung ist eine einheitliche gesetzliche Definition von Speichern und die damit implizierte Abgabentlastung. Das Energierecht und auch das EEG behandeln Stromspeicher weiterhin sowohl als Letztverbraucher als auch als Stromerzeugungsanlagen. Dies ist weder sachlich korrekt, noch energiepolitisch sinnvoll.

Der BVES und der DIHK begrüßen, dass die EEG-Clearingstelle die besondere Rolle von Speichern erkennt und zur rechtlichen Klarstellung bestehender Rechtsunsicherheiten das vorliegende Empfehlungsverfahren zu Energiespeichern im EEG 2014 eingeleitet hat.

Zu den einzelnen Fragen nehmen beide Organisationen gemeinsam wie folgt Stellung:

- a) Folgt aus dem „weiten“ Anlagenbegriff gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den Urteilen vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12 und vom 4. November 2015 – VIII ZR 244/14, dass ein Speicher zusammen mit der Erzeugungsanlage eine Anlage ist?**

**und**

- d) Sind die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 32 Abs. 1 EEG 2014 auf Speicher anzuwenden? Bejahendenfalls, wie?**

Der Speichereinsatz kann auf unterschiedlichen Geschäftsmodellen fußen<sup>1</sup>. In der Regel werden mit einem Speicher auch mehrere Geschäftsmodelle verfolgt. Daher stellt sich die Frage, ob nur dann von einer Anlage (Speicher plus eigentliche EEG-Anlage) auszugehen ist, wenn der Speicher auch rein aus erneuerbarem Strom bzw. aus Strom aus Grubengas befüllt und der Strom aus dem Speicher vollständig in das öffentliche Netz abgegeben wird. Zweite Möglichkeit ist, wenn der aus dem Speicher entnommene Strom vollständig zum Selbstverbrauch verwendet wird. Andere Anwendungsfälle können per se nicht vom Anlagenbegriff des EEG 2014 abgedeckt werden. Daher kann für solche Speicher auch nicht von einer Verklammerung im Sinne des EEG 2014 ausgegangen werden. Da mit vielen Speichern mehr als ein Geschäftsmodell verfolgt wird, betrifft die Frage der Verklammerung nur einen Teil der Speicher.

Handelt es sich beim Speicher um eine EE-Anlage im Sinne von § 5 Nr. 1 2. Halbsatz, weil er ausschließlich mit Strom aus einer EE-Anlage befüllt wird oder eine entsprechende Eigenversorungskonstellation vorliegt, scheidet dennoch eine Anlagenzusammenfassung aus. Es handelt sich beim ausgespeicherten Strom und beim in der EE-Anlage erzeugten Strom nicht um gleichartige erneuerbare Energien im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014. Dieser Auffassung ist auch die Bundesnetzagentur in ihrem Entwurf zum Leitfaden Eigenversorgung.

Die genannten BGH-Entscheidungen befassen sich zudem nur mit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 5 Nr. 1 Hs. 1 EEG 2014), nicht aber mit Anlagen zur Zwischenspeicherung von Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt (§ 5 Nr. 1 Hs. 2 EEG 2014).

Die Begründung zu § 5 Nr. 1 EEG 2014 lautet: „Nummer 1 entspricht § 3 Nummer 1 EEG 2012.“ Die beiden Sätze dieser Fassung wurden im EEG 2014 mit einem Semikolon verbunden. Die Begründung zu § 3 Nummer 5 EEG 2012 (Inbetriebnahme) enthält die Aussage: „Bei Zwischenspeichern nach § 3 Nr. 1 Satz 2 ist für den Beginn der Vergütungsdauer auf die Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 1 Satz 1 abzustellen. Dies ergibt sich unter systematischen Gesichtspunkten schon aus der Regelung des § 16 Abs. 2.“

Hieraus folgt erstens, dass eine Anlage im Sinne von § 5 Nr. 1 Hs. 2 EEG 2014 kein beliebiger Speicher sein kann, sondern nur ein Zwischenspeicher, und zweitens, dass ein solcher Zwischenspeicher eine separate Anlage ist. Halbsatz 2 stellt lediglich diese Anlagenkategorie Erzeugungsanlagen nach Halbsatz. 1 gleich,

---

<sup>1</sup> Vgl. Faktenpapier Energiespeicher von BVES und DIHK.

bedeutet aber keine Zusammenfassung der Anlagen nach den beiden Halbsätzen zu einer Anlage.

**b) Gilt ein Speicher auch dann als „Anlage“ i. S. v. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014, wenn der Speicher zum Einsatz in mobilen Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektroauto, Pedelec) bestimmt ist?**

Stromspeicher in Elektromobilen sind nach § 14 a Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen.

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung bedeutet: Der Netzbetreiber kann die Einrichtung zum Zweck der Netzentlastung steuern. E-Fahrzeuge und Pedelecs stehen wie andere Fahrzeuge und Fahrräder auch in der Regel die überwiegende Zeit des Tages still und können daher über zeitgesteuertes Laden zur Netzentlastung beitragen. Daher kann es sich bei solchen Speichern nicht um Speicher im Sinne des § 5 Nr.1 Halbsatz 2 des EEG 2014 handeln.

Dagegen spricht auch, dass es sich um keine Zwischenspeicherung im Sinne des § 5 Nr. 1 Hs.1 EEG handelt. Das EEG führt den Zwischenspeicher ein, um die Vergütung für aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeisten Strom aus EE in § 19 Abs. 4 zu regeln. Ein Akkumulator in einem Fahrzeug ist zur Speicherung von Antriebs-, Beleuchtungs- und Heizenergie bestimmt, nicht aber zur Einspeisung in das Stromnetz.

Zudem werden sowohl E-Fahrzeuge als auch Pedelecs in der Regel mit dem normalen Strommix betankt, was ebenfalls gegen die Anwendung der EEG-Anlagendefinition spricht. Selbst das Betanken mit einem Ökostromtarif scheidet aus, da die Nachweise in aller Regel aus dem Ausland stammen und damit nicht unter das deutsche EEG fallen.

Unbedingt zu berücksichtigen in diesem Kontext ist jedoch die dynamische Entwicklung von gemischten Geschäftsmodellen sowie auch der hohe systemische Nutzen von mobilen Speichern. Die Sicherstellung zukunftsöffener regulatorischer Rahmenbedingungen ist von höchster Priorität.

**c) Wann ist ein (stationärer sowie ggf. mobiler) Speicher gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 in Betrieb genommen? Wie kann die Inbetriebnahme eines Speichers rechtssicher nachgewiesen werden?**

Die Inbetriebnahme des Zwischenspeichers hat keine eigenständige Bedeutung, da – wie in der Antwort zu a) begründet – für den Beginn der Vergütungsdauer auf die Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage im Sinne von § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 abzustellen ist. Dasselbe ergibt sich aus § 19 Abs. 4 Satz 3 EEG. Davon abgesehen wäre die Bescheinigung des Installateurs, dass die Anlage einsatzfähig ist und die

Meldung beim Netzbetreiber die Inbetriebnahme des Speichers rechtssicher nachgewiesen.

- e) Welcher Wert ist für die installierte Leistung beim Einsatz von Speichern i. S. v. § 5 Nr. 1 EEG 2014 anzulegen? Ist bei der Bestimmung der installierten Leistung erzeugungsseitig nach Energieträger bzw. nach Einbindung des Speichers in den AC- bzw. DC-Pfad zu unterscheiden? Bejahendenfalls: Wie ist diese Unterscheidung vorzunehmen?**

Es ist keine Notwendigkeit für eine Leistungsangabe ersichtlich, da § 19 Abs. 4 Satz 3 EEG bestimmt: „Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Höhe der finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an den Anlagenbetreiber zahlen müsste.“

- f) Besteht gemäß § 19 Abs. 4 i.V. m. Abs. 1 EEG 2014 ein Förderanspruch auf den vor der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zwischengespeicherten Strom, wenn in dem Speicher nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurde, sich die eingespeiste Strommenge aus erneuerbaren Energien jedoch eindeutig messtechnisch erfassen und zuordnen lässt? Bejahendenfalls: Welche Messanordnungen sind dafür erforderlich?**

Wie bereits dargelegt, werden Speicher in aller Regel eingesetzt, um damit verschiedene Geschäftsmodelle gleichzeitig zu verfolgen. Dies ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll, da Speicher sonst in vielen Viertelstunden eines Jahres ungenutzt wären. Auch von rechtlicher Seite spricht nichts dagegen, dass ein Speicher neben der Zwischenspeicherung aus einer EEG-Anlage auch zu anderen Zwecken eingesetzt wird. Voraussetzung dafür ist, dass der Strom aus dieser EEG-Anlage durch geeichte Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) eindeutig messtechnisch erfasst und nachgewiesen werden kann.

### **Ansprechpartner**

**BVES - Bundesverband  
Energiespeicher e. V.**

Helena Teschner

Referentin Politik und Märkte

030/ 54610632

[h.teschner@bves.de](mailto:h.teschner@bves.de)

**DIHK - Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag e. V.**

Dr. Sebastian Bolay

Leiter des Referats Strommarkt,  
erneuerbare Energie

030/20308-2202

[Bolay.sebastian@dihk.de](mailto:bolay.sebastian@dihk.de)